



VERSCHÖNERUNGSVEREIN  
EPPSTEIN e.V.  
gegr. 1878

## **Satzung des Verschönerungsvereins Eppstein e.V.**

### § 1

Der Name des Vereins lautet Verschönerungsverein Eppstein. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verschönerungsverein Eppstein e.V. - gegründet 1878 – mit Sitz in Eppstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Erschließung und Pflege der heimatlichen Schönheiten
2. Schaffung, Verbesserung und Erhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die der örtlichen Lebensqualität dienen
3. Durchführung von örtlichen Verschönerungsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung.
4. Mitwirkung bei der Landschafts- und Heimatpflege der Stadt Eppstein

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Satzungszwecke unterstützen wollen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit gemäß § 45 StGB oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht und werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, dürfen aber nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ferner wird ausgeschlossen, wer mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, obwohl er zur Zahlung aufgefordert worden ist.

### § 6

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die

Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm dazu die notwendigen Auskünfte zu geben.

## § 7

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrags. Der Jahresbeitrag ist im ersten Vierteljahr zu leisten. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

## § 8

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## § 9

Der Vorstand besteht aus:

Dem/der Vorsitzenden  
Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
Dem/der Schriftführer/in  
Dem/der Kassenverwalter/in  
Und bis zu 8 Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der jeweils amtierende Bürgermeister von Eppstein nimmt automatisch die Stelle eines Beisitzers ein. Die Amtsperiode des Vorstands umfasst drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im

Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich, per E-Mail oder per Anzeige in der Eppsteiner Zeitung, aber mindestens acht Tage vorher. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Vorstandsmitglieds ist zulässig, wobei jedes anwesende Vorstandsmitglied nur jeweils ein abwesendes Vorstandsmitglied durch Vollmacht vertreten kann.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 1 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen; außerdem obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung sowie die Einsetzung von Ausschüssen.

## § 10

Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

Die Mitgliederversammlungen sind zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Eppstein oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ausgenommen Abstimmung nach §§ 12-13). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Jahres (JHV) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Genehmigung des Haushaltplanes
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands (alle drei Jahre)
- g) Wahl von Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, für jeweils zwei Jahre
- h) Behandlung der Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

An Personen, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt. Sie sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

## § 11

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 12

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## § 13

Der Verein ist als Stiftungsträger der Neufvilleturm-Stiftung Eppstein tätig und verwaltet unentgeltlich die unselbständige Stiftung und vertritt diese im Rechts- und Geschäftsverkehr. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom Vereinsvermögen zu verwalten. Einzelheiten sind in der Satzung der “unselbständigen Neufvilleturm-Stiftung Eppstein“ niedergelegt.

#### § 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 10 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

#### § 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppstein zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung.

65817 Eppstein, im April 2022